

115. Bitte um Gegenbestätigung. Wie ist die Rechtslage, wenn der Vertragsgegner die Bitte um Gegenbestätigung unbeantwortet läßt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1923 i. S. E.-F. (Rl.), w. S. D. (Bekl.) II 166/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht das.

Am 17. September 1918 erschienen in Begleitung des Maklers S. M. die Prokuristen der Beklagten P. und R. (beide Finnländer) im Kontor der Klägerin in Hamburg und kauften dort verschiedene Partien Kurzwaren (Messier, Scheren usw.). Noch am gleichen Tage

murden ihnen die Bestätigungsschreiben in das Hotel nachgeschickt. Es handelte sich um ausgefüllte Formulare, die u. a. am Schluß den Vorbruck enthielten: „Gefl. umgehende Bestätigung auf anhängendem Abschnitt erbeten.“ Der den ausgefüllten Vorbruck der Gegenbestätigung enthaltende Abschnitt hing an durchlöcher Linie mit dem Schreiben zusammen. Die Gegenbestätigung erfolgte nicht. Die Finnländer führen nach Berlin. Am 27. September kam P. wieder und kaufte nochmals mehrere Partien gleichartiger Ware. Dieses Mal sind Bestätigungsschreiben unmittelbar an die Beklagte nach Helsingfors geschickt worden. Die in dem Schreiben vom 17. September enthaltene Rubrik „Besondere Bedingungen“ wies nur in einem der Schreiben eine hier nicht interessierende Klausel auf. Von den Waren ist nur eine Teilpartie geliefert und bezahlt worden. Für die übrigen Waren erhielt die Beklagte die Einfuhrerlaubnis nicht; sie lehnte deren Einlösung ab mit der Behauptung, der Kauf sei von der Bedingung der Erteilung jener Erlaubnis abhängig gemacht worden. Die Klägerin bestreitet das; sie hat der Beklagten Nachfrist gesetzt und beansprucht Ersatz des entstandenen Schadens.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Der Vorderrichter ist auf Grund der Beweisaufnahme zu der Feststellung gelangt, daß die Parteien, als sie den Vertrag schlossen, sich gegenseitig mißverstanden haben. Der eine habe eine unbedingte, der andere eine bedingte Vertragserklärung abgegeben; nur vermeintlich sei man sich einig geworden, weil man in verschiedenen Sprachen verhandelt habe. Danach stand die Beweislast überhaupt nicht mehr in Frage, und der Vorderrichter kann nicht wohl über ihre Verteilung geirrt haben.

Dagegen irrt der Vorderrichter in der Beurteilung des Umstandes, daß die Klägerin die Kaufabschlüsse schriftlich bestätigt hat und daß die Beklagte und ihre Vertreter dem Bestätigungsschreiben einerseits nicht widersprochen, andererseits aber auch die erbetene Gegenbestätigung nicht gegeben haben. Das Urteil führt aus, die Beklagte habe sich sagen dürfen, daß die Klägerin keine stillschweigende, sondern eine ausdrückliche Annahme erwarte; damit sei zwar das Bestätigungsschreiben und dessen schweigende Sinnahme nicht ganz bedeutungslos geworden; nach Treu und Glauben wäre die Beklagte z. B. dann, wenn offensichtliche Abweichungen im Preise oder im Quantum vorgelegen hätten, zu sofortiger Richtigstellung verpflichtet gewesen; dagegen habe sie sich sagen können, daß sie die von der Klägerin entworfenen spezialisierten Bedingungen zu prüfen und sich durch ausdrückliche Annahme für verbindlich zu erklären habe; sie habe der Auffassung sein können, daß

sie zunächst die Frage klären wolle, ob die Bedingung erfüllt werde, und daß sie erst dann ihr Einverständnis durch die Gegenbestätigung zu erklären brauche. Das ist unrichtig. Welche Bedeutung dem Schweigen beizumessen ist, wenn um Gegenbestätigung gebeten wird, läßt sich allgemein nicht entscheiden. Wie der erkennende Senat im Urteil RGZ. Bd. 104 S. 201 ausgesprochen hat, muß das ganz aus der Lage des einzelnen Falles heraus entschieden werden. Namentlich da, wo unter den Parteien kein Zweifel bestehen kann, daß der Vertrag in allen Einzelheiten mündlich fest zum Abschluß gekommen ist, kann die Bitte um Gegenbestätigung sehr wohl auch lediglich dem Wunsche entsprungen sein, in dem Schriftstück des Gegners den urkundlichen Beweis und zugleich die Gewähr zu besitzen, daß die eigene Bestätigung in die Hände des Gegners gelangt ist. Der Vorderrichter meint, P. hätte ausdrücklich widersprechen müssen, wenn die Preise oder das Quantum im Bestätigungsschreiben nicht gestimmt hätten. Das ist vollkommen richtig. Denn soll das Schweigen überhaupt Ablehnung bedeuten, so bedeutet es mangels näherer Erklärung Ablehnung schlechthin. Deshalb das hier anders sein soll, wo eine vereinbarte Bedingung gefehlt hat, ist nicht zu verstehen. Auch hier hat es P. vollkommen ferngelegen, an dem Abschluß des Vertrags zu rütteln. Gänzlich abzulehnen aber ist der Gedanke, daß die Beklagte mit der Gegenbestätigung hätte warten können, bis etwa die Bedingung sich entschieden haben würde, um dann je nachdem zu bestätigen oder zu widersprechen. So darf der Kaufmann diese Dinge am allerwenigsten behandeln.

Vor allem aber verkennt der Vorderrichter die Bedeutung des Vorganges, daß P. zehn Tage nach Empfang des ersten Bestätigungsschreibens der Klägerin wieder bei dieser erschienen ist, wiederum eingekauft und auch jetzt noch nichts von einem Widerspruch gegen die Bestätigungsschreiben hat verlauten lassen. Dieser Vorgang bedarf noch der näheren Aufklärung. Die Parteien sind sich darin einig, daß die neuen Verträge unter den gleichen Bedingungen, wie die früheren geschlossen worden sind. Aber wie das gekommen, ob von den Bedingungen überhaupt gesprochen worden und dabei etwa wiederum das gleiche Mißverständnis unterlaufen ist, darüber verlautet nichts. Das wird aufzuklären und es wird zu erwägen sein, ob nicht P., der die früheren Bestätigungen gelesen und dabei das Fehlen der Bedingung der Einfuhrerlaubnis beachtet hatte, nunmehr unter allen Umständen zur Erklärung verpflichtet war und ob er nicht annehmen mußte, daß die Klägerin, wenn er jetzt schwieg, ihn nur so verstehen konnte, als wolle er nicht bloß die neuen sondern auch die früheren Ankäufe bedingungslos abschließen.